

Vollstreckungsplan

**für das Land Nordrhein-Westfalen
(VollstrPI NRW)**

in der Fassung vom 17. Juli 2026

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

I. Abschnitt	Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten
II. Abschnitt	Abweichen vom Vollstreckungsplan, Verlegung
III. Abschnitt	Unterbringung von kranken, suchtmittelabhängigen und pflegebedürftigen Gefangenen
IV. Abschnitt	Unterbringung von Müttern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern
V. Abschnitt	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung; Unterbringung nach § 275a Abs. 6 StPO

Teil 2

Einweisungsplan

Teil 3

Verzeichnis der Justizvollzugseinrichtungen

Teil 4

Zweckbestimmung der Justizvollzugseinrichtungen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

I.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten und der Einrichtungen zur Vollstreckung des Jugendarrests richtet sich nach den folgenden Bestimmungen sowie nach dem Einweisungsplan (Teil 2).

Zu berücksichtigen sind ferner die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG), des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW), des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW), des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UVollzG NRW), des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW), des Jugendarrestvollzugsgesetzes (JAVollzG NRW) sowie die Bestimmungen der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

2.

Untersuchungshaft in Sachen, in denen im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht Düsseldorf zuständig ist, ist, sofern im Einzelfall nichts Anderes bestimmt wird, an männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Köln zu vollziehen.

3.

Männliche Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen terroristischer Straftaten (§§ 129a, b StGB und/oder §§ 89a ff. StGB) zu vollziehen ist, sowie männliche Personen mit zu vollziehender Freiheitsstrafen gegen Gefährder, soweit die Zentralstelle Terrorismusverfolgung Nordrhein-Westfalen (ZenTer NRW) als Vollstreckungsbehörde tätig wird, sind, auch wenn diese Personen sich auf freiem Fuß befinden, in die Justizvollzugsanstalt Düsseldorf einzuweisen.

Weibliche Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen terroristischer Straftaten (§§ 129a, b StGB und/oder §§ 89a ff. StGB) zu vollziehen ist, sowie weibliche Personen mit zu vollziehender Freiheitsstrafen gegen Gefährder, soweit die Zentralstelle Terrorismusverfolgung Nordrhein-Westfalen (ZenTer NRW) als Vollstreckungsbehörde tätig wird, sind, auch wenn diese Personen sich auf freiem Fuß befinden, in die Justizvollzugsanstalt Köln (geschlossener Bereich) einzuweisen.

4.

Erwachsene männliche zu einer Freiheitsstrafe¹ von mindestens 60 Monaten verurteilte und nicht auf freiem Fuß befindliche Personen mit einer Vollzugsdauer von mehr als 36 Monaten sind zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Hagen einzuweisen (§ 104 Abs. 2 Satz 2 StVollzG NRW).

Zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Hagen einzuweisen sind ferner männliche Erwachsene, nicht auf freiem Fuß befindliche Personen

- a) bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Gewalt²- und / oder Sexualdelikten³, wenn die Vollzugsdauer mehr als 36 Monate beträgt;
- b) bei Verurteilung zu mehreren Freiheitsstrafen⁴ wegen Gewalt- und / oder Sexualdelikten, wenn die Addition dieser Freiheitsstrafen eine Straflänge von mehr als 36 Monaten ergibt und auch die Vollzugsdauer mehr als 36 Monate beträgt;
- c) bei Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, wenn die Addition der Einzelstrafen wegen Gewalt- und / oder Sexualdelikten mehr als 36 Monate ergibt und auch die Vollzugsdauer mehr als 36 Monate beträgt.

Darüber hinaus sind männliche zu Freiheitsstrafe verurteilte Personen zur Durchführung des Einweisungsverfahrens stets in die Justizvollzugsanstalt Hagen einzuweisen, soweit neben der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist.

Ausländische männliche Gefangene nehmen am Einweisungsverfahren teil, wenn sie die deutsche Sprache in einem für die Durchführung des Einweisungsverfahrens zwingend erforderlichen Maße beherrschen. Die Einstufung des Sprachvermögens orientiert sich am europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Für die Teilnahme am Einweisungsverfahren ist das im Rahmen einer Sprachtestung nachgewiesene sogenannte B1-Niveau erforderlich. Ohne das erforderliche Sprachniveau sind ausländische Gefangene in die nach Teil 2 Abschnitt M Spalten 12-13 zuständigen Anstalten einzuweisen. Ausländische männliche Gefangene, bei denen neben der Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, nehmen unabhängig von ihrem Sprachniveau am Einweisungsverfahren teil.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit im Einzelnen ergibt sich aus dem Einweisungsplan (Teil 2 Abschnitt M 1 - 11 Spalte 11).

¹ Die Teilnahme am Einweisungsverfahren setzt die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (gegebenenfalls auch Gesamtfreiheitsstrafe) von insgesamt mindestens 60 Monaten voraus. Abzustellen ist auf die Strafzumessung einzelner Freiheitsstrafen, nicht auf die Gesamtvollzugsdauer. Ein Aufaddieren mehrerer kurzer Freiheitsstrafen derart, dass die Gesamtsumme aller Freiheitsstrafen zu einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von mehr als 60 Monaten führt, begründet keine Teilnahme am Einweisungsverfahren.

² Zu den Gewaltdelikten zählen: Körperverletzungsdelikte (§§ 223 – 226, 231, 340 StGB), Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 227, 251 StGB) und Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 239a, 239b, 249, 250, 252, 253, 255, 316a, 316c StGB).

³ Zu den Sexualdelikten zählen die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 –184I StGB).

⁴ Hiervon sind insbesondere Fälle erfasst, in denen inhaftierte Personen erst in Addition mit einer Neuverurteilung die Voraussetzungen für die Teilnahme am Einweisungsverfahren erfüllen sowie Fälle von Neuverurteilungen zu mehreren Freiheitsstrafen, die nicht gesamtstrafenfähig sind.

Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens werden die Gefangenen zum weiteren Vollzug in eine der in den Richtlinien für das Einweisungsverfahren bezeichneten Justizvollzugsanstalten oder in die in der Einweisungsentscheidung sonst bestimmte Justizvollzugsanstalt verlegt (§ 104 Abs. 3 Satz 2 StVollzG NRW).

5.

Männliche zu einer Jugendstrafe verurteilte Personen, die während der Untersuchungs- oder Sicherungshaft an einem Auswahlverfahren nach den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen (4412 - IV. 44) teilgenommen haben, sind - ggf. abweichend vom Einweisungsplan (Teil 2 Abschnitt J) - in die Justizvollzugsanstalt einzuweisen, die im Auswahlverfahren bestimmt worden ist.

Die im Auswahlverfahren bestimmte sachlich und örtlich zuständige Justizvollzugsanstalt wird der Vollstreckungsbehörde umgehend mitgeteilt. In den Fällen des § 84 Abs. 2 JGG ist die Mitteilung an das erkennende Gericht erster Instanz mit der Bitte um Weiterleitung an die Vollstreckungsbehörde zu richten.

6.

Soweit im Einweisungsplan (Teil 2) nach Anstalten des Erst- und Regelvollzuges unterschieden wird, gilt Folgendes:

In Anstalten des Erstvollzuges sind zu Freiheitsstrafe verurteilte Personen einzuweisen, die bisher nicht mehr als drei Monate Freiheitsstrafe verbüßt haben und gegen sie eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung nicht angeordnet war oder ist. Die übrigen zu Freiheitsstrafe verurteilten Personen sind in Anstalten des Regelvollzuges einzuweisen.

7.

Ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe - z. B. aufgrund der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung oder durch Entweichen des Verurteilten - unterbrochen worden, richtet sich der weitere Vollzug nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 4 StVollstrO.

8.

Ist im Anschluss an eine Jugendstrafe eine weitere Jugendstrafe zu vollstrecken (§ 31 Abs. 3 JGG) oder eine neue Einheitsjugendstrafe gebildet worden (§ 31 Abs. 2 JGG), so ist der Vollzug in der bisherigen Justizvollzugsanstalt fortzusetzen. Abschnitt II Nr. 3 bleibt unberührt.

9.

Gefangene, gegen die im Anschluss an eine im Erwachsenenvollzug verbüßte Freiheitsstrafe eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist, verbleiben, wenn sie vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 89b JGG), in der bisherigen Justizvollzugsanstalt, sofern diese sachlich zuständig ist. Sind die vorbezeichneten objektiven Kriterien der Straflänge und Deliktgruppe erfüllt, so gilt Nr. 4 entsprechend.

10.

In Sachen, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist, richtet sich die sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten nach dem Einweisungsplan (Teil 2). Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 24 Abs. 5 StVollstrO.

11.

Bei Gefangenen, Untergebrachten und Arrestantinnen und Arrestanten, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig empfinden oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag „divers“ lautet oder keine Angabe zum Geschlecht enthält, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Persönlichkeit und Bedürfnisse der betroffenen Person, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen inhaftierten Personen (§ 85 Absatz 2 StVollzG NRW, § 3 Absatz 3 UVollzG NRW, § 17 Absatz 3 Satz 3 JStVollzG NRW, § 86 Absatz 4 Satz 3 SVVollzG NRW, § 12 Absatz 4 Satz 3 JAVollzG NRW).

Für die Ersteinweisung kommen insbesondere folgende Justizvollzugseinrichtungen in Betracht:

- Erwachsene offener Vollzug: Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne;
- Erwachsene geschlossener Vollzug: Justizvollzugsanstalt Köln;
- Jugendliche offener Vollzug: Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne;
- Jugendliche geschlossener Vollzug: Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf;
- Jugendarrest: Jugendarrestanstalt Wetter.“

12.

Für in der Sicherungsverwahrung unterzubringende Personen ohne Geschlechtsangabe oder mit der Geschlechtsangabe „divers“ ist zunächst die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Werl gegeben. Entsprechend dem Ergebnis der dort zu treffenden Einzelfallentscheidung wird gegebenenfalls - bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen - eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Willich II veranlasst.

II.

Abweichen vom Vollstreckungsplan, Verlegung

1.

Nach §§ 11 und 46 StVollzG NRW sowie §§ 13 und 36 Abs. 1 JStVollzG NRW kann der Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe (Jugendstrafe) zuständige Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung (Erziehung) des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung

hierdurch gefördert wird oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation, zu seiner sicheren Unterbringung, aus medizinischen oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

Entsprechendes gilt für die Verlegung von Untersuchungsgefangenen nach §§ 7 Abs. 1 und 24 Abs. 1 UVollzG NRW.

2.

Aus den in § 26 Abs. 1 StVollstrO genannten Gründen kann die zuständige Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Aufsichtsbehörde auch in eine andere als die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt einweisen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. StVollstrO). Hierzu übersendet die zuständige Vollstreckungsbehörde der Justizvollzugsanstalt, in die in Abweichung vom Vollstreckungsplan eingewiesen werden soll, zur Prüfung folgende Unterlagen:

- das der Verurteilung zugrunde liegende Urteil sowie
- einen aktuellen Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Bei Arbeitnehmern darüber hinaus:

- den Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag (in Ablichtung) sowie
- einen Nachweis über die Sozialversicherung (in Ablichtung).

Bei Selbstständigen:

- die Gewerbeanmeldung (in Ablichtung) sowie
- eine Auskunft in Steuersachen (des Finanzamtes).

Stimmt die Justizvollzugsanstalt der abweichenden Einweisung vom Vollstreckungsplan zu, unterrichtet sie die zuständige Vollstreckungsbehörde. In diesem Fall gilt die Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Aufsichtsbehörde als erteilt.

Stimmt die Justizvollzugsanstalt der abweichenden Einweisung vom Vollstreckungsplan nicht zu, unterrichtet sie die zuständige Vollstreckungsbehörde und die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt von den hierfür maßgeblichen Gründen. In diesem Fall gilt die Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Aufsichtsbehörde als verweigert. Die zuständige Vollstreckungsbehörde unterrichtet die Verurteilten bzw. den Verurteilten über die tragenden Gründe der Ablehnung. Von einer Weiterleitung des Schreibens der Justizvollzugsanstalt ist abzusehen.

Für eine Verlegung nach Beginn des Vollzuges (§ 26 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. StVollstrO) gilt die Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Aufsichtsbehörde für die Fälle als erteilt, in denen zwischen den betroffenen Anstaltsleitungen Einvernehmen über die beabsichtigte Verlegung erzielt worden ist.

3.

Soll der Gefangene abweichend von § 24 StVollstrO in eine Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes eingewiesen oder verlegt werden, so ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen auf dem Dienstweg der Aufsichtsbehörde zur Herbeiführung einer Entscheidung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 StVollstrO zu berichten.

4.

Für Verlegungen aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug und zur Teilnahme an beruflichen oder schulischen Bildungsmaßnahmen sowie zur Aufnahme von freien Beschäftigungsverhältnissen gelten die einschlägigen besonderen Bestimmungen.

5.

Wird eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe in einer offenen Justizvollzugsanstalt vollzogen und stellt sich heraus, dass der Gefangene für den offenen Vollzug nicht geeignet ist oder die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr gegeben sind, ist der Gefangene in die geschlossene Justizvollzugsanstalt zu verlegen, die zuständig gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug nicht vorgelegen hätten.

Ein nach Teil 2 Abschnitt M 1 - 11 Spalte 5 eingewiesener Gefangener, der für den offenen Vollzug nicht geeignet ist oder bei dem die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr gegeben sind, ist, soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren gemäß Teil 1 Abschnitt I Nr. 4 vorliegen, in die in Teil 2 Abschnitt M 1 - 11 Spalte 11 benannte zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen. Anderenfalls ist der Gefangene in die in den Teil 2 Abschnitt M 1 - 11 Spalten 6 bis 10 oder 12 und 13 benannte zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.

6.

Männliche vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene (§ 89b JGG) sind, sofern die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren gemäß Teil 1 Abschnitt I Nr. 4 nicht vorliegen, in die für den früheren Wohn- oder Aufenthaltsort sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt des Erwachsenenvollzuges zu verlegen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren gemäß Teil 1 Abschnitt I Nr. 4 vor, gilt Abschnitt II Nr. 5 entsprechend.

7.

Weibliche vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene (§ 89b JGG) sind in die für den früheren Wohn- oder Aufenthaltsort sachlich zuständige Anstalt des Erwachsenenvollzuges zu verlegen.

8.

Männliche Gefangene, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind,

sind, sofern die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Einweisungsverfahren gemäß Teil 1 Abschnitt I Nr. 4 nicht vorliegen und bei denen die Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Einrichtung § 9 Abs. 1 StVollzG NRW angezeigt ist, nach Maßgabe der einschlägigen besonderen Bestimmungen in eine Sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen.

Andere Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in eine Sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zu ihrer Eingliederung und zur Verringerung erheblicher Gefahren, die von den Gefangenen für die Allgemeinheit ausgehen, angezeigt und erfolgversprechend ist und das Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt hergestellt ist (§ 13 Abs. 2 StVollzG NRW).

III.

Unterbringung von kranken, suchtmittelabhängigen und pflegebedürftigen Gefangenen

1.

Gefangene und Untergebrachte, die einer Krankenhausunterbringung bedürfen, sind in das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen zu verlegen (§ 46 Abs. 1 StVollzG NRW, § 46 Abs. 1 SVVollzG NRW, § 36 Abs. 1 JStVollzG NRW, § 24 Abs. 1 UVollzG NRW), sofern nicht eine Unterbringung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges notwendig ist (§ 46 Abs. 2 StVollzG NRW, § 46 Abs. 2 SVVollzG NRW, § 36 Abs. 1 JStVollzG NRW, § 24 Abs. 1 UVollzG NRW). Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen mit folgenden Ergänzungen:

1.1

Bei der Verlegung sind - ausgenommen in den Fällen der Nr. 1.2 - nur die Stücke der Habe mitzugeben, die für die Dauer der Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen erforderlich sind.

1.2

Von der Rückverlegung der Gefangenen in die zuständige Justizvollzugsanstalt kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Kürze der restlichen Vollzugsdauer angezeigt erscheint.

2.

Bei auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten hat die Vollstreckungsbehörde die Aufnahme in das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen unmittelbar bei der Leitung des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen zu beantragen, bei Aufnahme in die Pflegeabteilung bei der Leitung der Justizvollzugsanstalt Hövelhof.

3.

Gefangene und Untergebrachte sind dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen zuzuführen, wenn sie einer stationären Untersuchung oder Behandlung bedürfen.

4.

Suchtmittelabhängige Gefangene und Untergebrachte, die einer stationären Behandlung von Entzugserscheinungen bedürfen, sind dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen zuzuführen.

Intravenös Drogenabhängige oder Methadonsubstituierte aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen und Thüringen, die nach ihrer durch das Modellprojekt "Rückkehrhilfe für deutsche Drogenabhängige aus den Niederlanden" vermittelten Rückkehr aus den Niederlanden in Haft genommen worden sind und einer dringenden stationären Behandlung von Entzugserscheinungen bedürfen, sind vorübergehend dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen zuzuführen. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass in jedem Einzelfall zwischen dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen und der nach Abschluss der erforderlichen Entzugsbehandlung zuständigen Justizvollzugsanstalt des anderen Landes sowie der für die Strafvollstreckung oder Strafverfolgung zuständigen Staatsanwaltschaft (ggf. auch dem Haftrichter) Einvernehmen hergestellt worden ist über

- a) die vorübergehende Aufnahme des Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen,
- b) die anschließende Verlegung in die jeweils zuständige Justizvollzugsanstalt des anderen Landes und
- c) die Übernahme sämtlicher Kosten (einschließlich des Transports) durch das andere Land.

5.

Männliche Gefangene und Untergebrachte, die infolge ihres körperlichen Zustandes stationärer pflegerischer Betreuung, aber nicht ständiger ärztlicher Behandlung bedürfen, sind der Justizvollzugsanstalt Hövelhof zuzuführen.

Vor der Verlegung ist unter Beifügung der Gefangenenpersonalakten (einschließlich der Gesundheitsakten und einer Äußerung der Anstaltsärztin/des Anstaltsarztes) eine Anmeldung bei der Justizvollzugsanstalt Hövelhof vorzunehmen, die grundsätzlich über die Aufnahme und den diesbezüglichen Zeitpunkt entscheidet.

IV.

Unterbringung von Müttern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern

Mütter mit noch nicht schulpflichtigen Kindern (§ 87 Abs. 1 StVollzG NRW, § 18 Abs. 1 JStVollzG NRW) können in die Mutter-Kind-Einrichtung bei dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen eingewiesen oder verlegt werden. Die Einrichtung ist eine Abteilung des offenen Vollzuges. Für die Unterbringung gelten § 12 StVollzG NRW bzw. § 14 JStVollzG NRW.

Die Einweisung und Verlegung der weiblichen Verurteilten/Gefangenen ist bei der Leitung des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Das Nähere regeln die besonderen Bestimmungen für die Mutter-Kind-Einrichtung.

V.

Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung; Unterbringung nach § 275a Abs. 6 StPO

Für die Vollstreckung von Sicherungsverwahrung gelten die Regelungen in Teil 2 Abschnitt SV des Vollstreckungsplans.

Für die Vollstreckung eines Unterbringungsbefehls gemäß § 275a Abs. 6 StPO gelten die Regelungen für die Untersuchungshaft in Teil 2 Abschnitt M 1 - 11 Spalte 3 des Vollstreckungsplans.